

# Kundmachung.

---

In dem fünften Absatze der Proclamation Sr. Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz vom 1. November 1848 wurde die Affigirung von Placaten ohne hiezu eingeholter Bewilligung der k. k. Militär-Behörde unter sonstiger Stellung des dawider Handelnden vor das Militärgericht verboten, und sollten derlei Placate zum Aufruhr aufreizen, so verfällt der Thäter nach dem Absatze b des siebenten Punctes der erwähnten Proclamation der standrechtlichen Behandlung.

Ungeachtet dieses strengen Verbotes sind Fälle der dießfälligen Uebertretung vorgekommen, und ich sehe mich veranlaßt, das erwähnte Verbot dem gesammten Publikum zur strengsten Darnachachtung um so mehr ins Gedächtniß zurückzubringen, als ein dießfälliger Leichtsinne gleichwie jede böse Absicht eine unmachtsichtige Bestrafung nach der Strenge des Militärgesetzes zur unausbleiblichen Folge haben würde.

Wien am 19. November 1848.

Von dem Vorstande der Central-Commission der  
k. k. Stadt-Commandantur.

Frank,  
k. k. General-Major.

# Erklärung

Zu dem fünften Absatze der Proclamation des Kaisers  
lautet des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Sardinien  
Größ vom 1. November 1848 wurde die Befreiung  
von Placaten ohne dieu eingetragener Bewilligung der  
k. k. Militär-Behörde unter sonstiger Stellung des  
weiter Anzudeuten vor das Militärgericht verboten,  
und sollen dieselben Placate zum Austritt aufrufen, so  
verfällt der Exponent nach dem Absatze d. des fünften  
Punctes der erwähnten Proclamation der kaiserlichen  
Militär-Behörde.

Ingedacht dieses kaiserlichen Erlasses sind Fälle  
der beschriebenen Verletzung vorgekommen, und ich habe  
mich bemüht, das erwähnte Verbot beim kaiserlichen  
Militär-Bureau zur künftigen Beachtung um so mehr  
ins Gedächtnis zu rufen, als ein dergleichen  
Verstoß gleichwie jede böse Absicht eine unabweisliche  
liche Bestrafung nach der Strafe des Militärgesetzes  
zur unabweislichen Folge haben würde.  
Wien am 18. November 1848.

Hon. dem Vorstande der Central-Commission der  
k. k. Reichs-Commission.

F. v. S.  
k. k. General-Major

aus der k. k. Reichs-Commission